nen Bestimmungen und Erweiterung bes richterlichen Ermeffens aus. Diefelbe Linie ift es aber auch, welche der von der hohen Staatsregierung vorgelegte Entwurf im Befentlichen festhalt. - Die Deputation, welche den eingeschlagenen Weg im Allge= meinen gleichfalls fur ben richtigen halt, hat baber, wie es auch bereits im Entwurfe geschehen, außer den Baierischen legislati= ven Arbeiten vorzüglich die Bannoverschen und Burtembergifchen Entwurfe bei Beurtheilung ihres Gegenstandes benutt und verglichen. - Nach diefer geschichtlichen Grundlage durf= ten aber auch die Unforderungen der Theorie von der Deputation nicht übersehen werden, und hier drangt fich zunachft die Frage auf: "ob eins, und welches ber verschiedenen Gufteme des Gri= minalrechts unferer Prufung zum Grunde zu legen mar? "Die Deputation, ohne den Werth jener Systeme für die Ausbildung der Wiffenschaft zu verkennen, ftimmt jedoch vollfommen ber in ben Motiven zum Gefegentwurf niedergelegten Unficht bei: (S. 83.) "daß feines berfelben ausschließlich zum Unhalt zu nehmen fei." - Dem Gefengeber gnugt fur Begrundung des Rechts auf Strafe die unabweisbare Ueberzeugung, bag biefes Recht ein Postulat jeder geordneten burgerlichen Gesellschaft fei, welche offenbar nicht bestehen konnte, wenn der gesetwidrigen Sandlung nicht bas Strafubel folgte. - Die allgemeinen theoretischen Gabe, beren man vom praftifch = legislativen Standpuncte aus be= durfen mochte, durften fich darauf beschränken konnen: "daß die Strafe human, gerecht und zwedmaßig fein muffe." -Sum an namlich, indem fie nichts an fich bas menschliche Gefühl Emporende und Verwerfliche enthalte, wie g. B. die verftummelnden Strafen der Borzeit. - Gerecht, indem fie eis ner Seits nur den Schuldigen treffe, andrer Seits dem Berbrethen dergeftalt angemeffen fei, bag bas Mittel nicht außer Berhaltniß mit dem 3wecke komme. — 3 wed maßig endlich, indem fie nicht nur geeignet fei zur Aufrechthaltung der burger= lichen Ordnung, sondern auch feine andern nachtheiligen Wirtungen mit fich fuhre und, soweit es der Strafzweck gestattet, ber fittlichen Befferung bes Berbrechers nicht entgegenwirke, fondern fie fo viel als moglich befordere. Domherr D. Gunther: Es ift allerdings eine hochwich-

tige Frage, welche die geehrte Deputation in dem zulett vorgelefenen Abschnitte zur Sprache gebracht hat, namlich bie, ob eines, und welches ber verschiebenen Syfteme bes Eriminalrechts ber Prufung zum Grunde liegen foll. Allein aufrichtig muß ich bekennen, daß nach meinem Dafurhalten biese Frage trot ihrer ungemeinen Wichtigkeit fich nicht gur Berhandlung in ber hoben Rammer eignet, fondern nur Gegenftand einer wiffenschaftlichen Erorterung fein fann, die, wie intereffant und wichtig fie auch fein moge, doch nie in einer ftanbischen Berfammlung vorgenommen werden follte, weil es unmöglich fein wird, irgend einen Beschluß auf eine folche Berathung ju grunden - unmöglich aus vielen theoretischen, unmöglich aus noch mehreren praktischen Grunden. Ich murde daher ber Meinung fein, daß diefer Theil in der Diskuffion gang übergangen murbe. Ich bin biefer Meinung um beswillen, weil ich kein Resultat von dieser Besprechung erwarte. Ich erlaube mir jedoch, in Bezug auf bas, was hier gefagt ift, etwas nur um beswillen zu erwähnen, weil unfere Berfammlungen of= fentlich find, mas ich dazu benugen will, um fowohl die hohe Staatsregierung als die verehrte Deputation gegen eine Art von Borwurf zu rechtfertigen, ber ihr leiber, wie mir bekannt worden, im Publicum uber die Meußerung gemacht murde, welche in den Motiven S. 83, und von der Deputation S. 7.

ausgesprochen wird, wo bas Deputations : Gutachten folgende Borte enthalt: "Die Unterzeichneten, ohne ben Berth jener Sufteme fur die Musbildung ber Wiffenschaft zu verkennen, ftimmen jedoch vollkommen ber in ben Motiven jum Gefetentwurf niedergelegten Unficht bei: (Seite 83.) daß feines berfelben" - namlich feines ber verschiebenen Syfteme des Criminalrechts - ,, ausschließlich zum Unhalt zu nehmen fei." Man hat, wie ich schon bemerkt habe, sowohl die bobe Staatsregierung, als bie verehrte Deputation wegen biefer Meußerung getabelt, man ift ber Meinung gewefen, daß nothwendig irgend ein Suftem gur Grundlage genom= men werben muffe, irgend ein Syftem, wenn es auch nicht eines von benen ift, die bisher schriftlich ober mundlich gelehrt worden find, doch ein anderes, welches entweder die Berfaffer ober Begutachter felbst gebildet haben; und allerdings muß ich meines Drts biefer Meinung in gewiffem Betracht bei= pflichten. Bas ift ein Spftem, die Theorie einer praktischen Wiffenschaft anders, als eine Reihe von Regeln, die unter einan= ber einen vernunftigen Busammenhang haben und somit in einer hochsten Regel ober Unsicht fich vereinigen? - Wer also behaupten wollte, bag er fein bestimmtes Syftem bei einer Musarbeitung befolge, murbe behaupten, bag er fich bei diefer Urbeit den Widerspruch gestatte, daß er sich gestatten wolle, Regeln zu befolgen, welche jenen vernunftig = nothwendigen Bu= fammenhang unter einander nicht haben. Das ift nun aber feineswegs die Unficht ber Herren Berfaffer und ebenfo menig die Auficht der geehrten Deputation bei der Prufung und Begutachtung bes Gesethentwurfes gemesen. Ich febe mich also genothigt, beibe gegen ihre eigne Behauptung in Schut gu nehmen; es haben beibe ein Spftem befolgt, beibe eine gufam= menhangende Reihe von Regeln im Auge gehabt, nach welcher fie ihre Arbeit haben fortschreiten laffen. Moglich ift es, ich glaube fogar, bag es ber Fall ift, und behalte mir vor, bei ben einzelnen Urtikeln die Belege bazu zu liefern, moglich ift es, daß bin und wieder von diefer Ginheit der Theorie abgewichen worden ift, aber unftreitig lag diese Abweichung nicht im Ginne ber Berfaffer, noch ber Begutachter, fonbern fie mar gufallig. Man fann baber nicht fagen, baß fie fein Syftem befolgt haben, fie haben vielmehr eines befolgt, ob das richtige ober unrichtige, ob consequent ober inconsequent, ob ein gerechtes ober ungerechtes, bas fei noch bahin geftellt; aber ein Spftem haben fie befolgt und mußten es befolgen. Es ift auch nicht gu verkennen, welches Syftem bies war; es ift namlich von ber hoben Staatsregierung eine fogenannte Berechtigkeitstheorie, von ber geehrten Deputation ein fogenanntes Spftem ber Ruslichkeit, besonders dasjenige befolgt worden, mas man bie Theorie bes psychologischen 3manges nennt, ein Suftem, mas ich - trot aller Pietat gegen ben Urheber beffelben, Feuer= bach, - als ein folches bezeichnen muß, bas mir zu Gefegentwurfen, und alfo auch zur Begutachtung eines Gefetes vollig untauglich erscheint. Much haben die verehrten Mitglieder ber Deputation das mohl gefühlt und find haufig von den Principien abgewichen, die bei ftrenger Durchführung bes Suftems bes pfpchologischen Zwanges fich hatten ergeben muffen, wie